

RS Vwgh 1998/1/30 96/19/3485

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AusIBG §20b;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Weder dem AusIBG noch dem FrG 1993 oder dem AufenthaltsG 1992 ist zu entnehmen, daß die Versagung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen des Sichtvermerksversagungsgrundes des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 dann ausgeschlossen wäre, wenn ein Fremder nach § 20b AusIBG vorläufig zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193485.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at